

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr.

Stück 43. Kamienietz, den 26. October 1854.

№ 182. Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Schießpulver.

Die unterzeichnete Königliche Regierung verordnet hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, in Betreff des Verkaufs, der Aufbewahrung und des Transports von Schießpulver im Privat-Verkehr, für den ganzen Umfang des hiesigen Regierungs-Bezirks, wie folgt:

Verkauf und Aufbewahrung von Pulver.

§ 1. Niemand darf Schießpulver verkaufen, ohne dazu durch die vorschriftsmäßige polizeiliche Erlaubniß befugt zu seyn (§ 49 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845). Eben so darf Niemand Schießpulver in andern Betriebsstätten bereiten, als in den dazu ausdrücklich concessionirten Anlagen (§ 27 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845).

§ 2. Der Verkauf von Schießpulver bei Licht, so wie an Unbekannte und an Personen unter 16 Jahren, ist verboten.

§ 3. Wer mit Schießpulver handelt, darf in seinem Kaufladen höchstens einen Vorrath von zwei Ct., und außerdem in seinem Hause höchstens einen Vorrath von zehn Ct. halten. Der letztgenannte Vorrath muß in einem abgesonderten, mit keinem Rauchfange in Verbindung stehenden, und beständig unter Verschluß zu haltendem Lokal, welches sich im Bodenraum befindet, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung selbst muß in festen, vollkommen dichten, hölzernen, stets mit einem Deckel versehenen Gefäßen erfolgen, und beim Verkehr jedes Verstreuen sorgfältig vermieden werden. — Größere Mengen sind außerhalb der Ortschaften in einem Raume, von dessen Sicherheit die betreffende Polizei-, resp. Militair-Behörde, soweit dieselbe nach den bestehenden Vorschriften dabei concurrirt, sich überzeugt hat, mit Genehmigung der Behörde aufzubewahren. Die Schlüssel zu diesem Raume bleiben in den Händen der betreffenden Behörde, und ist letzte für gehörige Vorsicht bei der Niederlegung und Herausnahme des Pulvers verantwortlich. Bei dem Betreten eines Pulver-Magazins muß Jedermann seine gewöhnliche Fußbekleidung ab-, oder Filzschuhe über dieselbe anlegen.

§ 4. Privatpersonen dürfen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß im Hause nicht mehr als höchstens 2 ℔. Pulver halten, welche in dichten, festen, unter Verschluß befindlichen Behältnissen, entfernt von Feuer, und vor unbefugtem Zugange gesichert, aufzubewahren sind. In der auf vorgängigen Nachweis des Bedürfnisses zu ertheilenden polizeilichen Erlaubniß zur Aufbewahrung größerer Pulvervorräthe ist das ausnahmsweise gestattete höhere Gewichts-Quantum, nebst den dabei für erforderlich erachteten besonderen Anordnungen, anzugeben, zu deren genauer Befolgung der Concessionirte verpflichtet ist.

Transport von Schießpulver.

Allgemeine Vorschriften.

§ 5. Bei der Verpackung und Verladung von Schießpulver ist die größte Vorsicht anzuwenden. Namentlich dürfen die Tonnen, welche Pulver enthalten, nicht geschoben und gerollt, sondern nur gehoben und getragen werden. Auch dürfen sie nicht auf die bloße Erde, sondern müssen stets auf Decken gelegt werden. — Das zu versendende Pulver muß bei Quantitäten über zehn ℔. in festschließende mit hölzernen Nägeln wohl verzwickte Tonnen, und bei Versendung zu Lande, zur See und auf Flüssen, wenn damit ein Landtransport von mehr als einem Tage in Verbindung steht, vorher in gute leinene Säcke verpackt werden. Die Versendung kleinerer Quantitäten ist auch in hölzernen Büchsen, welche gleichfalls mit hölzernen Nägeln zu verzwicken sind, gestattet. — Der Gebrauch eiserner Geräthschaften bei der Verpackung oder Verladung ist überhaupt verboten. — Die bei dem Verpacken und Verladen beschäftigten Arbeiter müssen vor Beginn der Arbeit Tabakspfeifen, Cigarren und Feuerzeuge in gehöriger Entfernung ablegen.

§ 6. Wer Pulver in größerer Menge als zehn ℔., oder Feuerwerkskörper, deren Ladungen zusammen mehr als zehn ℔. Pulver enthalten, versendet, muß der Polizei-Behörde des Absendungs-Ortes über die Zeit der Verladung und Absendung, so wie über den einzuschlagenden Weg, Anzeige machen. Auch ist über jede solche Sendung ein Frachtschein auszustellen, und der Polizei-Behörde zur Visirung vorzulegen. Diesen Frachtschein muß der Führer des Pulver-Transportes einem jeden Polizei-Beamten oder Gendarmen auf Erfordern vorzeigen. — Beträgt die Versendung in einem und demselben Transporte über einen Ctr., so muß der Absender außerdem nicht allein jeder Regierung, deren Bezirk von dem Transport berührt wird, wenigstens acht Tage vorher, sondern auch jeder landräthlichen Behörde, durch deren Kreis der Transport geht, davon schriftliche Anzeige machen. — Diese Benachrichtigung muß den Namen des Transportführers, die Menge des zu versendenden Pulvers, die Zahl der Wagen, resp. der Schiffsgefäße, die Marschroute, resp. die Wasserstraße, und soviel als möglich, die Namen der Ortschaften, in denen übernachtet werden soll, enthalten.

§ 7. Zu jedem Pulver-Transport über einen Ctr. ist die Bestellung eines Führers erforderlich. Die Qualification dieses Führers muß von der Polizei-Behörde des Orts, von welchem aus die Absendung erfolgt, einer Prüfung hinsichtlich seiner Persönlichkeit unterworfen, und wenn sich dagegen nichts zu erinnern findet, demselben zur Legitimation bei den Behörden, so wie für vorkommende Fälle, ein Ausweis ertheilt werden. — Der Transportführer muß diesen Ausweis, so wie ein Exemplar dieser Verordnung, jederzeit bei sich führen. Bei größeren Transporten muß jeder Wagen oder jede Wagen-Gruppe, welche über einen Ctr. Pulver führt, einen besonderen Begleiter haben.

Vorschriften für den Land-Transport.

§ 8. Die Tonnen, in welchen Pulver zu Lande versendet werden soll, müssen vor der Verladung mit Strohseilen umwickelt und so fest verpackt werden, daß sie sich nicht scheuern können. — Die Beschläge an den Leiterbäumen sind möglichst mit Stroh zu umwickeln. Wenn die ganze Verpackung vollendet ist, so ist noch eine dicke Strohlage über die Tonne zu legen und der Wagen mit einem guten Plantuche zu überziehen, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen **P** zu bezeichnen ist. Jeder Wagen ist außerdem mit einer kleinen schwarzen Flagge zu versehen, um dadurch die Beladung mit Pulver schon von fern Jedermann kenntlich zu machen.

§ 9. Kleine Quantitäten Pulver bis zu Einem Ctr. dürfen mit andern, jedoch nicht leicht entzündlichen Waaren, zusammen auf einem und demselben Wagen verladen werden. Bei dieser gemeinschaftlichen Verladung müssen aber die Pulvertonnen oben aufgepackt und von den anderen Waaren nicht allein durch die Strohumwickelung, sondern auch durch eine dichte hölzerne Zwischenlage getrennt werden. Quantitäten über Einen Ctr. sind stets auf einem besonderen Fahrzeuge zu transportiren. — Kein Frachtwagen darf mehr als 40 Ctr. Pulver, kein Landwagen mehr als 12 Ctr. laden. — Die Versendung von Pulver durch die Post oder mittelst der Eisenbahn ist verboten.

§ 10. Pulverwagen müssen wenigstens 150 Schritt von einander entfernt bleiben. Besteht der Transport jedoch nur aus Landwagen, welche nur etwa 12 Ctr. ein Jeder geladen haben, so ist es zur bessern Uebersicht des Transports gestattet, Gruppen von zwei bis drei Wagen zu bilden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 bis 15 Schritt Abstand halten, die Gruppen jedoch 150 Schritt von einander entfernt bleiben müssen. — Es darf damit nur im Schritt gefahren werden. — Die Wagen müssen, besonders die hölzernen Achsen, jeden Tag geschmiert werden, und ist sorgfältig darauf zu sehen, daß die Achsen auch gut in der Schmiere gehen. Der Gebrauch eiserner Hemmschuhe bei dergleichen Wagen, so wie das Hemmen der Räder durch Ketten, ist untersagt, und nur der Gebrauch hölzerner Hemmschuhe zuläßig. Sollte die Ladung auf dem Transport lose geworden seyn, oder das Pulver streuen, so ist nicht weiter zu fahren, bevor diesen Uebelständen abgeholfen worden ist. — Das Fahren darf nicht im Dunkeln, sondern nur bei Tage stattfinden.

§ 11. Steigt während des Fahrens ein Gewitter auf, so muß der Transport dasselbe wo möglich in einer ganz freien Gegend, von bewohnten Gebäuden wenigstens 150 Schritt entfernt, abwarten und halten bleiben. Mehrere Pulverwagen müssen auch während des Gewitters in der vorgeschriebenen Entfernung von 150 Schritt von einander bleiben. — Unter keinen Umständen darf der Transport unter solchen Verhältnissen in einen Wald oder in einen bewohnten Ort einfahren, und muß überhaupt die Nähe solcher hervorragenden Gegenstände vermeiden, welche leicht vom Blitze getroffen werden können. — Befindet sich der Transport während des Zusammenziehens eines Gewitters bereits in einem Walde, so ist die Fahrt so lange ruhig fortzusetzen, bis sich ein freier Platz zum Anhalten vorfindet.

§ 12. Jeder, einem Pulverwagen begegnende oder denselben einholende Reiter oder Wagen muß in einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächsten Pulverwagen in den Schritt fallen, und darin so lange verbleiben, bis er ausweichend den Pulverwagen passirt hat und wieder 10 Schritt von demselben entfernt ist, worauf er den Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen, und zwar wiederum bis auf eine Entfernung von 10 Schritten, im Trabe zurücklegen kann. Ist jedoch ein Pulverwagen von einem anderen Fuhrwerk oder einem Reiter bis auf 10 Schritt Entfernung eingeholt worden, so muß der Pulverwagen so lange Halt machen, bis das Fuhrwerk oder der Reiter ihn passirt hat, und wieder 10 Schritt von ihm entfernt ist.

§ 13. Hinsichtlich der Post-Fuhrwerke ist durch den § 42 der Dienst-Instruction für Post-Conducteure das Nöthige vorgesehen, welches in Abschrift hier beigefügt ist. Sollten die Führer der Post-Fuhrwerke den darin enthaltenen Weisungen nicht von selbst entsprechen, so werden der Transportführer, resp. die den Wagen begleitenden Personen, das erforderliche Ansuchen an sie zu stellen haben.

§ 14. Weder der Fuhrmann eines Pulverwagens, noch die außerdem dazu gehörigen Leute, dürfen während des Transports Tabak rauchen. Ebenso hat sich ein Jeder, welcher einem Pulver-Transport begegnet, innerhalb einer Entfernung von 20 Schritten des Rauchens und Feuermachens zu enthalten.

§ 15. Kommt ein Pulver-Transport an Festungen, Städte oder Dörfer, so ist mindestens 300 Schritt vor den ersten Häusern Halt zu machen, der Polizei-Behörde, welche sich sodann mit dem Commandanten in Verbindung zu setzen hat, die Ankunft zu melden, und von derselben die Bestimmung darüber einzuholen, ob durch den bewohnten Ort oder um denselben gefahren, und was sonst für Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden sollen. Diesen Bestimmungen hat der Führer des Transports pünktlich nachzukommen. — Ist es irgend möglich, so muß der Transport nicht durch, sondern um den bewohnten Ort fahren. — Beim Durchfahren eines Pulver-Transports durch einen Ort ist auf Anordnung der Polizei-Behörde in den Straßen, durch welche der Transport geht, die Passage ganz frei zu halten; ebenso müssen offene Feuerungen, von denen durch den Luftzug Funken fortgeführt werden können, innerhalb eines Rayons von 400 Schritten vom Wege ab, auf Verlangen des Transportführers oder auf Anordnung der Polizei-Behörde völlig abgeschlossen, und, wenn dies nicht angeht, soweit als thunlich ausgelöscht werden, vorausgesetzt, daß das Gewicht des zu versendenden Pulvers mehr als Einen Centner beträgt. — Sollten Hindernisse aufstoßen, die einen längeren Aufenthalt nothwendig machen, so dürfen die mit Pulver beladenen Wagen in dem Orte nicht halten bleiben, sondern müssen wieder umkehren, und die Wegräumung des Hindernisses außerhalb abwarten.

§ 16. Nähert sich der Pulver-Transport einer Eisenbahnlinie, welche er überschreiten muß, so muß derselbe 400 Schritt vor dem Eisenbahnwege Halt machen, und der Führer des Transports bei dem nächsten Eisenbahn-Beamten oder Bahnwärter genaue Erkundigung einziehen, um beurtheilen zu können, ob die Bahn sogleich ohne Gefahr passirt werden kann, oder das Vorbeifahren des nächsten Zuges abzuwarten ist. Das Letztere muß unbedingt geschehen, wenn der zu erwartende Zug nicht wenigstens noch ¼ Stunde ausbleibt. — Unter keinen Umständen darf die Eisenbahn passirt werden, ehe sich nicht der Transportführer überzeugt hat, daß alle Hindernisse und Gefahr drohende Umstände hinweggeräumt, und insbesondere die etwa auf den Weg gefallenen Kohlen ausgelöscht und weggefegt sind. — Gehören mehrere Wagen zu dem Transport, so müssen dieselben

beim Passiren der Eisenbahn aufschließen, d. h., unmittelbar hintereinander fahren, und erst 400 Schritt nachher den vorgeschriebenen Abstand von 150 Schritt wieder einnehmen. Kann die Bahn auf diese Weise nicht in ¼ Stunde passirt werden, so muß der Transport getheilt werden. — Nähert sich der Pulver-Transport einer Eisenbahn auf mehr als 400 Schritt ohne dieselbe zu durchschneiden, muß ihr aber in dieser gefährlichen Nähe eine kurze Strecke zur Seite bleiben, so muß der Transport ebenfalls 400 Schritt von der Bahn entfernt anhalten, und darf die gefährliche Stelle erst nach sorgfältiger Erkundigung über den Gang der Züge und dann passirt werden, wenn ein Zusammentreffen mit dem Zuge an der gefährlichen Stelle nicht zu erwarten ist. — Stößt dem Pulver-Transport beim Passiren der Eisenbahn oder in gefährlicher Nähe derselben ein unerwartetes Hinderniß auf, z. B. Brechen eines Wagentheils, so muß der Führer des Pulver-Transports den nächsten Bahnwärter davon sofort benachrichtigen und ihn ersuchen, das Haltsignal zu geben. Das Hinderniß ist sodann so schnell als möglich zu beseitigen, und sobald der Pulverwagen die gefährliche Stelle verlassen hat, dem Wärter anzuzeigen, daß die Bahn wieder frei sey. — Befinden sich in der zuläßigen Nähe von 400 Schritt da, wo der Transport die Bahn durchschneiden oder sie in gefährdender Nähe begleiten muß, Koaksöfen, Bahnhofgebäude u. s. w., so finden die Anordnungen des vorhergehenden Paragraphen auch hierauf Anwendung.

§ 17. Muß ein Pulver-Transport einen Fluß mittelst Fähre passiren, so darf dieselbe in der Regel immer nur Einen Wagen desselben nebst dessen nothwendiger Begleitung, sonst aber nichts mitnehmen; nur in Fällen nothwendiger Eile, und wenn die Fähre hinlänglich groß ist, dürfen Ausnahmen stattfinden, aber auch dann nicht leicht feuerfangende Gegenstände mit übergesetzt werden.

§ 18. Kommt während des Transports eine Reparatur an einem mit leichter Mühe vom Wagen zu trennenden Theile vor, z. B. an einem Rade, der Deichsel und dergl., so ist der beschädigte Theil mit Vorsicht abzunehmen und zum Handwerker zur Ausbesserung zu bringen. Ist die Reparatur aber der Art, daß der Wagen zur Schmiede gebracht werden muß, so muß das Pulver vorher abgeladen, und außerhalb des Orts so sicher und vorsichtig als möglich, unter den in den folgenden Paragraphen näher bestimmten allgemeinen Vorsichtsmaßregeln, aufbewahrt werden. Die Anweisung des Aufbewahrungs-Ortes ist bei der Ortspolizei-Behörde auf die Zeit, bis wohin der Transport fortgesetzt werden kann, nachzusuchen.

§ 19. Es darf kein Fuhrmann, welcher Pulver geladen hat, vor einer Schmiede halten bleiben, um etwa ein Pferd beschlagen oder einen Nagel anziehen zu lassen. — Ist dergleichen nothwendig, so muß der Wagen außerhalb des Ortes in gehöriger Entfernung halten bleiben, und das Pferd ausgespannt und zur Schmiede geführt werden.

§ 20. **Kein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Transporte vor einer Schenke, Schmiede oder einem anderen Hause halten bleiben.** Alles Anhalten ohne Ausspannung darf nur bei einer Entfernung von mindestens 300 Schritten vom nächsten Gebäude stattfinden. Ist es nothwendig, ein Pferd beschlagen oder den Beschlag anziehen zu lassen, so darf dies nicht am Wagen geschehen, vielmehr muß letzterer wenigstens 300 Schritt abwärts von der Straße und von Gebäulichkeiten aufgefahren, das Pferd abgespannt und zur Schmiede geführt werden. Eine gleich weite Entfernung abwärts von der Straße und von der nächsten Gebäulichkeit bleibt zu beachten, wenn anders als zur bloßen Tränkung oder bloßen Heu- oder Brodtfutterung der Pferde, oder mit Ausspannung angehalten wird. — In allen Fällen muß ein Wächter bei dem Wagen bestellt werden, dessen Weisung zur Verhütung von Unglücksfällen Jedermann Folge zu leisten hat. — Gelangt der Pulver-Transport in die Nähe des Nachtquartiers, so ist die betreffende Orts-Polizeibehörde — welche sich in Festungen, Kriegsplätzen &c. &c. mit dem Militair-Commandanten deshalb zu benehmen hat — um Anweisung des Platzes zur Aufstellung für die Nacht anzugehen. Derselbe ist wenigstens 500 Schritt von den nächsten Gebäulichkeiten, abwärts von der Straße, und wo möglich auf derjenigen Seite des Orts zu wählen, wo hinaus der Transport seine Reise fortsetzt. Mehrere Wagen müssen wenigstens 20 Schritt von einander aufgestellt, und je nach Bedürfniß unter obenerwähnte Bewachung gestellt werden.

§ 21. Wenn Pulverwagen mehr als 1 Centner geladen haben, so ist jedem derselben, außer dem Fuhrmanne, eine zweite Person beizugeben, welche wenigstens 25 Schritte vor dem Wagen vorausgehen und alle demselben begegnenden Personen zur Beseitigung brennender Tabakspfeifen und Cigarren, so wie sonst zur Vorsicht aufzufordern hat.

Vorschriften für den Wassertransport.

§ 22. Den Einladeplatz kann der Schiffer wählen; derselbe muß jedoch wo möglich 1000 Schritt von bewohnten Gebäuden entfernt und so beschaffen seyn, daß die Wassertiefe gestattet, die Kähne möglichst nahe ans Ufer zu stellen, daß das Einladen bequem erfolgen kann, und nahe am Ufer hinreichender Raum zum Aufstellen des nach § 5 verpackten Pulvers ist.

§ 23. Beim Verladen der Kähne und Schiffe ist den Pulvertonnen durch Unter- und Widerlagen eine feste Lage zu geben. Mehr als 5 Lagen Pulvertonnen dürfen nicht über einander gelegt werden. — Andere Güter dürfen nur mit verladen werden, wenn dieselben aus nicht leicht feuerfangenden Gegenständen bestehen, und muß für das Pulver ein besonderer Raum abgeschlagen, oder dasselbe auf die Mitfracht obenauf gelegt werden. — Jedes der mit Pulver beladenen Fahrzeuge ist mit einer schwarzen Flagge zu versehen, und diese mit einem weißen **P** von $1\frac{1}{2}$ Fuß Höhe zu bezeichnen, auch muß dieselbe von solcher Größe sein, und in solcher Höhe angebracht werden, daß die Ladung mit Pulver schon in der Ferne erkannt werden kann. Damit diese Flagge aber auch bei windstillem Wetter die volle Fläche zeige, so ist sie durch angemessene Mittel stets ausgespannt zu erhalten.

§ 24. Auf den mit Pulver beladenen Fahrzeugen darf weder Feuer noch Licht angemacht noch Tabak geraucht werden.

§ 25. Auf der Fahrt müssen die Kähne oder Schiffe, welche Pulver geladen haben, wenigstens 500 Schritt von einander entfernt bleiben. Entsteht bei einem oder dem andern Fahrzeuge ein Aufenthalt, so müssen die folgenden sogleich davon benachrichtigt werden, und dürfen sich nur bis auf die genannte Entfernung jenem nähern.

§ 26. Begegnen dem Pulvertransport andere Schiffe oder Holzflöße, oder muß derselbe bei dergleichen am Ufer angelegten vorbei, so sind deren Führer (zwar schon) verpflichtet, beim Anblick der schwarzen Flagge alles Feuer, was sich auf denselben oder in ihrer Nähe befindet, sogleich auszulöschen. Zur sichern Ueberzeugung, daß dies auch geschehen, muß jedoch der Führer des Pulvertransports, wenn irgend möglich, die Annäherung des letztern durch einen vorausgesandten Schiffer oder Boten den fremden Schiffsleuten anzeigen, und diese zur Befolgung obiger Vorschriften auffordern lassen. — Fahren andere Schiffe, namentlich Dampfschiffe, bei einem Fahrzeuge, welches Pulver geladen hat, vorbei, so müssen jene sich unter dem Winde halten, d. h. an der entgegengesetzten Seite des Pulverschiffs passiren, als die, woher der Wind kommt, es sei denn, daß das Fahrzeug über den Wind getreidelt, oder daß das Ausweichen windabwärts durch andere Umstände unmöglich gemacht werde.

§ 27. Bei Annäherung eines Gewitters müssen die mit Pulver beladenen Fahrzeuge sogleich in der Entfernung, in welcher sie sich auf der Fahrt gehalten haben, anlegen, und, wenn es leicht und ohne Gefahr ausführbar ist, die Masten niederlassen. Das Anlegen darf aber weder in der Nähe von bewohnten Orten, noch von hohen Bäumen, sondern wo möglich in einer freien offenen Gegend geschehen. Nur erst wenn das Gewitter und die zu besorgende Gefahr vorüber ist, darf die Fahrt fortgesetzt werden.

§ 28. Muß der Pulvertransport durch eine Festung oder offene Stadt, so ist im Betreff der Anmeldung desselben, wie bei Landtransporten (§ 15.) bestimmt ist, zu verfahren. — Beim Passiren des Pulverschiffs ist die Passage im Flusse von übrigen Schiffen möglichst frei zu machen, und muß jedenfalls das Feuer auf denselben und am Ufer nach Vorschrift des § 15 abgeschlossen, resp. ausgelöscht werden. Die Brücken, durch welche die Pulverschiffe fahren, müssen gesperrt werden, und darf sich auf denselben nichts befinden, während die Pulverschiffe durchfahren. Auch hier muß der Transport so lange in einer Entfernung von wenigstens 500 Schritten von dem Orte anhalten, bis die Meldung zurückgekommen, daß alle erforderlichen Anordnungen getroffen sind, und der Transport ohne Aufenthalt durchgehen kann.

§ 29. Sind Schleusen und Schiffbrücken zu passiren, muß ein Bote frühzeitig genug vorausgeschickt werden, um den Schleusen- oder Brückenmeister mit Angabe der Anzahl der Fahrzeuge und ihrer ungefähren Größe, von der Ankunft des Pulvertransports zu benachrichtigen. Dieser muß dann sogleich Anstalt treffen, daß die Pulverschiffe ohne Aufenthalt und vorzugsweise durchgeschleust und geschifft werden. — Um den gefährlichen Transport in kürzester Zeit durch die Schleuse zu bringen, müssen gleichzeitig so viel Pulverschiffe, als die Schleuse aufnehmen kann, durchgeschleust werden. Es ist aber nicht zu gestatten, andere, mit Privatgütern beladene Schiffe, mit Pulverschiffen zugleich durchzuschleusen. Diejenigen Pulverschiffe, welche nicht gleichzeitig mit durchzubringen sind, müssen in einer Entfernung von 500 Schritt anhalten.

§ 30. Gelangt der Transport an eine Eisenbahnlinie, um diese zu durchschneiden, so muß derselbe in der Entfernung von 400 Schritt vom Durchschnittspunkte anhalten, damit die einzelnen Pulverschiffe aufschließen. Der Führer des Transports hat sich sodann ganz wie im § 16 hinsichtlich des Landtransports bestimmt ist, zu verhalten, jedoch darf sich der Transport erst in Bewegung setzen, wenn bis zum nächsten Eisenbahnzuge $\frac{1}{2}$ Stunde Zeit ist. — Nähert sich der Transport der Eisenbahn auf 400 Schritt und darunter, ohne sie zu durchschneiden, so findet, wenn nicht besondere Umstände dies erforderlich machen, weder ein Halten noch Aufschließen statt, sondern der Transport hat seinen Weg ohne Rücksicht auf die Länge der Annäherungsstrecke ohne Aufenthalt fortzusetzen. — Sind Koaksöfen in größerer Nähe als 400 Schritt zu passiren, so ist wie § 16 vorgeschrieben zu verfahren.

§ 31. Während der Nacht darf nicht gefahren werden. — Legen Pulverfahrzeuge am Ufer an, so müssen sie stets 100 bis 150 Schritt unter sich, und nicht unter 1000 Schritt von bewohnten Gebäuden entfernt bleiben. — Die Schiffsmannschaft darf nur windabwärts vom Fahrzeuge, und mindestens 200 Schritt von demselben entfernt, Feuer anmachen. Auf jedem Fahrzeuge muß ein Wächter zurückbleiben.

§ 32. Auf Dampfschiffen darf kein Pulver verladen und transportirt werden.

Allgemeine Schlußbestimmung.

§ 33. Die mißbräuchliche Anwendung des im § 7 und im § 22 vorgeschriebenen Flaggen auf solchen Fuhrwerken oder Schiffen, welche nicht Pulver geladen haben, ist verboten.

§ 34. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften unterliegen, soweit sie nicht nach § 177 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, einer höheren Strafe unterliegen, nach § 345, № 3 und 4 des Strafgesetzbuchs, einer Geldbuße bis zu 50 Rthlr., oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen und Confiskation des Pulvers. In Fällen, wo der § 345 nicht anwendbar ist, tritt eine Geldstrafe bis zu 10 Rthlr., oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen (§ 18 Ges. vom 11. März 1850,) ein. — Dieselbe Strafe trifft namentlich auch Diejenigen, welche der an sie ergehenden Aufforderung (§ 15, § 16 und 28,) wegen der offenen Feuerungen nicht Folge leisten, sowie die Befrachter und Spediteure, welche die, die Verpackung und Einleitung des Transports betreffenden Vorschriften, unbefolgt lassen.

§ 35. Alle Gewerbetreibenden, welche sich mit dem Verkauf, oder der Versendung von Schießpulver befassen, sind gehalten, der Polizeibehörde des Wohnortes jederzeit diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der betreffende Handelsverkehr, resp. die Versendung, entnehmen läßt.

An den Anordnungen, welche in Betreff der Pulvertransporte unter militairischer Bedeckung erlassen worden sind, wird durch dieses Polizei-Reglement Nichts geändert.

Abschrift

des im § 13 dieser Polizei-Verordnung erwähnten § 42 der Dienst-Instruction für Post-Conducteure.

Zusammentreffen der Posten mit Pulver-Transporten.

§ 42. Beim Zusammentreffen der Postwagen mit Pulver-Transporten hat der Post-Conducteur auf die genaue Befolgung der nachstehenden Regeln zu sehen:

1) Jedes einem Pulver-Transporte begegnende oder denselben einholende Postfuhrwerk muß 10 Schritte von dem nächsten und von jedem folgenden Pulverwagen in den Schritt fallen, und darin so lange verbleiben, bis es den Pulverwagen passirt hat und wieder 10 Schritt von demselben entfernt ist.
2) Die Pulver-Wagen einerseits und sämmtliche Postfuhrwerke andererseits müssen sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen. Nur wenn der Weg so beschaffen ist, daß die Pulverwagen beim Ausbiegen leicht umwerfen können, müssen die Postfuhrwerke allein ganz ausweichen.
3) Jeder Pulverwagen muß, sobald ihn ein Postfuhrwerk bis auf 10 Schritt eingeholt hat, so lange Halt machen, bis letzteres ihn passirt hat und wieder 10 Schritte von ihm entfernt ist.
4) Die Pulverwagen sind auf dem Transporte daran kenntlich, daß jeder derselben mit einer kleinen, schwarzen Fahne versehen und auf beiden Seiten am Plau mit einem in die Augen fallenden P bezeichnet ist.
5) Die den Pulverwagen begleitende Militair-Escorte hat die Autorität einer Schildwache. Jeder Postillon muß der Aufforderung, derselben auszuweichen und langsam vorbeizufahren, unbedingt Folge leisten, worauf der Post-Conducteur streng zu halten hat. — Wenn ein Postillon sich ungehorsam gegen diese Anordnungen oder gar widersetzlich gegen die Militair-Escorte zeigt, so hat der Post-Conducteur ihn auf der nächsten Station zur Bestrafung anzuzeigen.

Vorstehende Bestimmungen finden jedoch auf solche Pulver-Transporte, welche in normalmäßig verpackten und eingerichteten, zu Batterien und Munitions-Colonnen gehörigen Munitionswagen geschehen, keine Anwendung. Derartigen Wagen können die Posten im Trabe vorbeifahren, wobei sie denselben zur Hälfte ausweichen müssen.

Der hie-

Der hiesige Buchhändler, Herr Weilshäuser, ist veranlaßt worden, eine größere Anzahl von Druck-Exemplaren der vorstehenden Verordnung, à 2 Sgr., zum Verkaufe an Privatpersonen vorräthig zu halten.

Oppeln, den 27. August 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 183. Bei Gelegenheit der anliegenden Euer Excellenz zur gefälligen Verfügung hiermit zugefertigten Beschwerde des emeritirten Pfarrers Drake zu Neu-Ruppin, vom 9. November v. J., ist die Frage, wie es mit der Stellung emeritirter Geistlicher und Schullehrer zu den Gemeindelasten ihres Wohnorts zu halten, einer erneuten Erörterung unterzogen und sind dabei zur Beseitigung aller künftiger Zweifel folgende Grundsätze als fortan maßgebend festgestellt worden: Durch die Vorschrift zu f im § 10 des Gesetzes vom 11. Juli 1822, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten betreffend, sind die Gehälter und Emolumente der Geistlichen und Schullehrer von der Heranziehung zu den Communallasten ihres Wohnorts gänzlich befreit und die Geistlichen und Schullehrer dadurch bei weitem günstiger gestellt, als die Staatsbeamten, welche durch die Vorschriften des angeführten Gesetzes eigentlich nur vor Ueberbürdungen gesichert sind! —

Wiewohl nun in Betreff der emeritirten Geistlichen und Schullehrer das besagte Gesetz dergleichen ausdrückliche Bestimmungen nicht auch enthält, so ist doch ein genügender Grund nicht vorhanden, anzunehmen, daß der Gesetzgeber, der die pensionirten und auf Wartegeld gesetzten Staatsbeamten zum Theil noch vortheilhafter als die activen Staatsbeamten gestellt hat, gerade die emeritirten Geistlichen und Schullehrer, welche durch ihr geringeres Einkommen und durch ihre fast immer hochbejahrten und hinfälligen Persönlichkeiten eigentlich ganz vorzugsweise einer Begünstigung bedürftig sind, weniger günstig als die im Amte befindlichen Geistlichen und Schullehrer habe stellen wollen, und läßt sich daher aus den Bestimmungen des besagten Gesetzes auch nicht folgern, daß emeritirte Geistliche und Schullehrer zu den Gemeindelasten wie alle übrigen Ortseinwohner, oder daß sie dazu in derselben Weise wie pensionirte oder auf Wartegeld gesetzte Staatsbeamte herangezogen werden könnten.

In beiden Fällen wären dieselben nachtheiliger gestellt, als ihre im Amte befindlichen Standesgenossen, eine Absicht, die wie bereits dargethan, bei der Gesetzgebung nicht vorausgesetzt werden kann.

Da hiernach kein Bedenken bleibt, anzunehmen, daß es die Absicht des Gesetzgebers gewesen sey, zwischen emeritirten Geistlichen und Schullehrern und noch im Amte befindlichen Geistlichen und Schullehrern einen Unterschied überhaupt nicht zu machen, also die Gnadengehälter der Ersteren eben so frei von der Heranziehung zu den Gemeindelasten zu lassen wie die Gehälter und Emolumente der Letzteren, so ist der Umstand, daß die emeritirten Geistlichen und Schullehrer in dem Gesetze nicht ebenso ausdrücklich erwähnt sind, wie die pensionirten und auf Wartegeld gesetzten Staatsbeamten, nur dadurch zu erklären, daß, weil die Geistlichen und Schullehrer durch ihre Emeritirung keinesweges aus allen übrigen Beziehungen zu ihren Aemtern treten, vielmehr an den Besoldungen und Emolumenten derselben noch immer Theil nehmen; Geistliche sogar die Befugniß zur Vornahme von Amtshandlungen auch nach ihrer Emeritirung behalten, das Verhältniß der emeritirten Geistlichen und Schullehrer zu ihrem früheren Amte mithin in der That ein ganz anderes als das der pensionirten und auf Wartegeld gesetzten Staatsbeamten ist, — der Gesetzgeber angenommen hat, daß Geistliche und Schullehrer, auch wenn sie emeritirt werden, aus ihren Amtsverbindungen nie ganz heraustreten, im Sinne des

betreffenden Gesetzes daher nie vollständig aufhören, Geistliche und Lehrer zu bleiben, und folglich die spezielle Erwähnung derselben, als einer besonderen Klasse der Letzteren, nicht erforderlich gewesen sey.

Euer Excellenz erhalten Mittheilung der obigen Erläuterungen mit dem ergebenen Ersuchen, dieselben in Zukunft zu beachten und in dem vorliegenden Beschwerdefalle danach gefälligst zu verfahren.

Berlin, den 22. Juli 1854.

An den Königlichen Ober-Präsidenten
Staatsminister a. D. Herrn von Flottwell
Excellenz zu Potsdam.

Abschrift zur Nachachtung.
Berlin, den 22. Juli 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. von Raumer.

Der Minister des Innern.
gez. von Westphalen.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung:
gez. Tenspolde.

Abschrift zur Nachachtung.
Oppeln, den 5. September 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Heidfeld.

Circular
An sämmtliche Königl. Landraths-Aemter und die Magisträte des Departements.
A. d. J. IV. XI. XII. 1487.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird den Ortsbehörden zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Kamienietz, den 15. September 1854.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Marktpreise.

(Nach Preuß. Maaß und Gewicht)

In der Stadt	Preis.	Weizen, der Scheffel			Roggen, der Scheffel			Gerste, der Scheffel			Hafer, der Scheffel			Erbsen, der Scheffel			Kartoffeln der Scheffel			Stroh, das Schock			Heu, der Centner			Butter, das Quart		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Gleiwitz,	Höchster	4	=	=	3	5	=	2	10	=	1	12	6	3	15	=	1	2	=	5	15	=	=	22	=	=	14	=
den 24. October.	Niedrigster	3	28	=	3	3	=	2	8	=	1	10	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Ratibor,	Höchster	3	18	6	3	=	=	2	5	=	1	10	=	3	22	=	=	=	=	4	20	=	=	28	=	=	19	=
den 19. October.	Niedrigster	3	12	6	2	22	6	1	25	=	1	4	=	3	15	=	=	=	=	4	15	=	=	18	=	=	16	=
Oppeln,	Höchster	3	17	6	2	27	6	2	7	6	1	7	6	=	=	=	=	28	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
den 9. October.	Niedrigster	3	15	=	2	25	=	2	5	=	1	5	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.